
Statuten

der



FS Schattenhalb

FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT

SCHATTENHALB

STATUTEN DER FELDSCHÜTZENGESELLSCHAFT SCHATTENHALB

In diesen Statuten wird grundsätzlich für beide Geschlechter die männliche Form verwendet.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name / Sitz / Zweck

1. Unter dem Namen *Feldschützengesellschaft Schattenhalb*, gegründet 1886, besteht mit Sitz in Schattenhalb (BE), ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein bezweckt die Pflege des sportlichen Schiessens allen Alters und Fähigkeitsstufen, die Förderung entsprechender Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und die Pflege der guten Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Auch führt er die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Oberländischen Schützenverband (OSV) und dem Berner Schiesssportverband (BSSV). Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

- a. Aktivmitglieder (A) und B-Mitglieder (B)
- b. Passivmitglieder (P)

- c. Jungschützen / Junioren (JS/J)
- d. Gesellschaftsveteranen/Freimitglieder (GV)
- e. Ehrenmitglieder (E)
- f. Veteranen (V) und Seniorveteranen (SV)
- g. Gönner/Sponsor (G)

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 Bundesübungen

1. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
2. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden
3. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
4. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Aufnahme

1. Natürliche Personen mit Schweizerpass die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können als Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen. Mit der

Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

2. Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Passivmitglieder (P)

Nicht stimmberechtigter Sympathisant, der nicht aktiv schießt, mit einem jährlichen finanziellen Beitrag jedoch den Verein regelmässig unterstützt.

Art. 11 Jungschützen / Junioren (JS/J)

Junioren gemäss Schiessvorschriften sind beitragsfreie Mitglieder. Jungschützen können ab dem Jahr des Jungschützenkursbesuches Aktivmitglied werden, sofern sie den halben Jahresbeitrag entrichtet haben.

Art. 12 Gesellschaftsveteranen/Freimitglieder (GV)

Nach 25-jähriger Aktivmitgliedschaft wird ein Mitglied zum Gesellschaftsveteran ernannt. Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 13 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand, oder im Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben, werden im Übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
2. Ehrenmitglieder können auch durch Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden; der Antrag hat 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 14 Veteranen / Seniorenveteranen (V/SV)

Veteranen und Seniorenveteranen sind beitragsfreie Aktivmitglieder.

Art. 15 Gönner/Sponsoren (G)

Einzelpersonen, die den Verein mit finanziellen Mitteln oder geldwerten Leistungen unterstützen, ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

III. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren;
- d. der Fähnrich

A. Vereinsversammlung

Art. 17 Einberufung und Anträge

1. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
2. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
3. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder auf dem elektronischen Weg mindestens 30 Tage vor der Versammlung gestellt wurden.

Art. 18 Vorsitz

1. Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das

Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 21 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 22 Beschlussfassung

1. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

Art. 23 Traktandenliste

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Traktandenliste und Appell;
2. Wahl eines Stimmenzählers;
3. Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung;

4. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Jungschützenleiters;
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzen der Jahresbeiträge
7. Tätigkeitsprogramm
8. Erläuterungen Schiessvorschriften
9. Wahlen
10. Ernennungen und Ehrungen
11. Erledigung Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Verschiedenes

B. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen es sind dies; der Präsidenten, der Kassier, der Sekretär und zwei Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand auch erweitert werden. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
2. Der Präsident und der Sekretär sollen aus Kontinuitätsgründen nicht gleichzeitig zurücktreten.

Art. 25 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 26 Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenfalls können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
2. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
2. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 28 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; zeichnungsberechtigt sind der Kassier und Sekretär nur kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen
- h. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag im Anhang I Abs. 3 pro Fall und Jahr.

C. Revisoren

Art. 29 Rechnungsrevisoren

1. Für eine Amtsdauer von zwei Jahren werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie sind wiederwählbar und

dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Aus Kontinuitätsgründen treten nicht beide gemeinsam zurück.

2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

D. Fähnrich

Art. 30 Fähnrich

Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

IV. FINANZIELLE MITTEL

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.
2. Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Abs. 1.
3. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des aktuellen Vereinsjahrs.

Art. 33 Beiträge für Schiessanlässe

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 35 Publikation**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 36 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 37 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 38 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.
2. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 39 Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 2016 angenommen worden. Nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärdirektion des Kantons Bern treten sie unverzüglich in Kraft.
2. Die bisherigen Statuten vom 09. März 1990 werden somit aufgehoben.

Schattenhalb, den 4. März 2016

Namens der Versammlung

Der Präsident:



Markus Wiedemeier

Der Sekretär:



Andreas Maurer

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2016

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 32 Abs. 2 der Statuten der Feldschützengesellschaft Schattenhalb vom 4. März 2016 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

1. Mitgliederbeiträge

Mit Beschluss Vereinsversammlung vom 4. März 2016 wurden für die Mitgliederkategorien der Feldschützen Schattenhalb folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2016 festgesetzt:

a.	Aktivmitglieder und B-Mitglieder	CHF	30.00
b.	Passivmitglieder	CHF	30.00
c.	Jungschützen/Junioren	CHF	15.00
d.	Gesellschaftsveteranen/Freimitglieder	CHF	15.00
d.	Ehrenmitglieder	CHF	0.00
e.	Veteranen und Seniorveteranen	CHF	0.00
f.	Gönner/Sponsoren	CHF	20.00

2. Entschädigung des Vorstands

a.	Präsident	CHF	100.00
b.	Jungschützenleiter	CHF	100.00
c.	übrige Vorstandsmitglieder	CHF	60.00

3. Kompetenz Vorstand


Pro Fall und Jahr	CHF	2'500.00
-------------------	-----	----------

Schattenhalb, den 4. März 2016

Namens der Versammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:



.....
Markus Wiedemeier



.....
Andreas Maurer

Bemerkung: Dieser Anhang ist durch die Vereinsversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu beschliessen, damit die persönliche Haftung der Mitglieder rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.

Genehmigt:

Aeschi, 30. März 2016

Genehmigt:



Bern, 11. April 2016

Oberländischer Schützenverband

Bernhard Hari, Präsident

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher